

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Januar 2024

Apexxnar[®] - 20-valenter Pneumokokken Impfstoff (PCV20), STIKO-Empfehlung in Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat Ende September 2023 ihre bisherige Empfehlung zur Pneumokokken Impfung angepasst. Diese Empfehlung wurde nun vom gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen und tritt am 13.01.2024 in Kraft.

Die STIKO hat den neuen PCV-20-Impfstoff gegenüber den bisher empfohlenen Impfstoffen als Überlegen bewertet.

Auf eine Impfung mit dem neuen Impfstoff haben nun Anspruch:

- Personen **ab 60 Jahren**,
- Personen **ab 18 Jahren** mit Risikofaktoren für schwere Pneumokokken Erkrankungen,
- Personen **ab 18 Jahren** mit beruflicher Indikation.

Standardimpfung	Personen ≥ 60 Jahre.	Impfung mit dem 20-valenten Konjugatimpfstoff (PCV20). Personen, die bereits mit dem 23-valenten Polysaccharidimpfstoff (PPSV23) geimpft wurden, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten
Indikationsimpfung	Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit: 1. Angeborene oder erworbene Immundefekte, 2. Sonstige chronische	Kinder ab dem Alter von 2 Jahren, Jugendliche: Sequenzielle Impfung mit PCV13 oder PCV15, gefolgt von PPSV23 nach 6–12 Monaten.

Geschäftsbereich Mitgliederservice

Verordnungsmanagement

Telefon: 0231/9432-3941

E-Mail: verordnungsmanagement@kvwl.de

	<p>Krankheiten, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ chronische Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Erkrankungen der Atmungsorgane) ▶ Stoffwechselkrankheiten, z.B. mit oralen Medikamenten oder Insulin behandelter Diabetes mellitus ▶ neurologische Krankheiten, z.B. Zerebralpareesen oder Anfallsleiden <p>3. Anatomische oder fremdkörperassoziierte Risiken für Pneumokokken-Meningitis, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Liquorfistel ▶ Cochlea-Implantat 	<p>Personen ab ≥18 Jahre: Impfung mit PCV20. Personen ab ≥18 Jahre, die in der Vergangenheit bereits eine sequenzielle Impfung (PCV13+PPSV23) erhalten haben, sollen in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten. Bei einer ausgeprägten Immundefizienz kann bereits im Mindestabstand von 1 Jahr nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erfolgen.</p>
Berufliche Indikation	<p>Berufliche Tätigkeiten wie Schweißen und Trennen von Metallen, die zu einer Exposition gegenüber Metallrauchen einschließlich metalloxidischen Schweißrauchen führen</p>	<p>Impfung mit PCV20. Personen dieser Gruppe, die bereits mit PPSV23 geimpft wurden, sollen bei anhaltender Exposition in einem Mindestabstand von 6 Jahren nach der PPSV23-Impfung eine Impfung mit PCV20 erhalten.</p>

Zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen nach der Impfung mit PCV20 liegen noch keine Daten vor, weswegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt hierzu keine Empfehlung ausgesprochen werden kann.

Die Verordnung des Impfstoffes erfolgt bei gegebener Indikation gemäß Schutzimpfungsrichtlinie über den Sprechstundenbedarf.

Weite Informationen finden Sie unter:

<https://www.g-ba.de/richtlinien/60/>

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2023/Ausgaben/39_23.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2023/Ausgaben/39_23.pdf?blob=publicationFile)